

Laut der Verordnung vom 1. Januar 1864 wurden die Gouvernements- und Kreislandschaftsbehörden¹⁾ eingesetzt. „Zum Ressort der Semstwo gehörte die Volksbildung, die öffentliche Gesundheitspflege, die Ernährungsfrage, das Verkehrs-, Versicherungs- und Veterinärwesen. Für die Einrichtung von Schulen, für die Wohlfahrtspflege, die medizinische Hilfe, den Wege- und Brückenbau, die Feuerversicherung und andere landwirtschaftliche Angelegenheiten waren große Mittel erforderlich. Darum wurde den Semstvos das Recht zugesprochen, von der Bevölkerung des Kreises Steuern und Abgaben zu erheben, Kapitalien anzulegen und Eigentum zu erwerben. In ihrer vollen Entfaltung mußte die Tätigkeit der Semstvos sehr weitverzweigt werden und alle Gebiete des irdischen Lebens umfassen.“²⁾ Der große Einfluß, den jetzt der Adel in dieser neu geschaffenen zemstvo hatte, wurde noch durch eine entsprechende Änderung der Wahlordnung in dieselbe erhöht.

Zur Literatur über den Großliebentaler Kolonistenbezirk ist zu bemerken, daß außer den genannten Werken von Keller, Leibbrandt und Stach, von denen die letzten beiden die Heimatchroniken³⁾ der Siedlungen des Liebentaler Bezirks enthalten, das Schrifttum nur gelegentliche Berichte, meist über das Kirchenleben und die Wohltätigkeitsanstalten, aufweist. Das vorgelegte Kuglersche Quellenmaterial stellt somit das Wichtigste und Wesentlichste dar, was über die Geschichte dieses ältesten und kulturell weit über dem Durchschnitt stehenden Gebietes der deutschen Kolonisten am Schwarzen Meer zur Aufzeichnung gelangt ist. Zu den gelegentlichen Berichten gehören die bereits genannte Jubiläumsschrift von Johannes Albr⁴⁾ sowie seine Jahresberichte über die Anstalten, die er im „Christlichen Volksboten für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Rußland“, herausgegeben von Becker in Odessa, veröffentlichte. Vom Jahre 1907 an erschienen sie unter dem Titel „Jahresberichte über die Anstalten in Großliebental“ bei L. Niesche in Odessa. Ferner ist hierher zu rechnen M. Fr. Schrenk „Aus der Geschichte der Entstehung und Entwicklung der evangelisch-lutherischen Kolonien in den Gouvernements Bessarabien und Cherson“, Odessa 1901, und das vom Zentralkomitee der Unterstützungsklasse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland herausgegebene Werk „Die Evangelisch-lutherischen Gemeinden in Rußland“, St. Petersburg 1909. Wertvolles und reichhaltiges Material findet sich im „Unterhaltungsblatt für ausländische Ansiedler im südlichen Rußland“, erschienen 1846—1871 in Odessa; ebenso in der „Odessaer Zeitung“, erschienen von 1863—1914. Die oben genannten Schriften befinden sich im Sammelbesitz Georg Leibbrandt.

Die Anmerkungen des Bearbeiters beruhen auf persönlicher Kenntnis der Verhältnisse auf Grund langjährigen Aufenthaltes in den Kolonien. Für den Verfasser der ersten Geschichtsdarstellung der deutschen Kolonien im Schwarzmeergebiet ist es eine große Genugtuung, an der Veröffentlichung dieser wertvollen von Kugler zusammengestellten Quellenschrift noch in seinem Alter mitarbeiten zu dürfen.

Berlin, im Juli 1939.

J. Stach.

¹⁾ Zemstvo. ²⁾ Vgl. S. F. Platonow: Geschichte Rußlands vom Beginn bis zur Jetztzeit. Leipzig 1927. S. 393.

³⁾ Am 8. Januar 1848 erließ Staatsrat E. v. Hahn, der Vorsitzende des Fürsorgekomitees für die ausländischen Ansiedler im südlichen Rußland, eine Verordnung an sämtliche Schulräten und Schullehrer, kurze Heimatchroniken der einzelnen Kolonien abzufassen und dem Fürsorgekomitee einzusenden.

I. Heft

Notizen aus dem Archiv des Großliebentaler (Gebiets-) Wolostamtes von 1860–1906, gesammelt von Ch. Kugler im Auftrage der Wolostversammlung, laut Beschluß vom 23. September 1905 Nr. 128

Am 2. Dezember 1908 ist dieser Bericht in der vereinigten Wolostversammlung in etwas verkürztem Auszuge vorgelesen worden, wobei der Wunsch geäußert wurde, denselben in Druck zu legen und in den Gemeinden zu verbreiten. Ch. Kugler

Veranlassung zu dieser Arbeit gaben folgende 3 Fragen: a) Teilung des gemeinschaftlichen Schäferlandes¹⁾ bei Mannheim zwischen den früheren Kolonialbezirken Liebental und Kutschurgan²⁾, wozu die nötigen Dokumente vorgeschickt werden mußten. b) Organisation der Landlosenversorgung auf Rechnung der Einkünfte vom geteften Kolonialschäferland bei Freudental und c) Gründung der Zentralschule und Verwaltung des Schulkapitals. Da zur Erledigung dieser 3 Aufgaben die Durchsicht der Akten vom Jahre 1860 an nötig erschien, so ist gleichzeitig mit dieser Arbeit noch ein weiteres Ziel gesteckt worden, und zwar die Sammlung und Aufzeichnung verschiedener Schriftstücke und Verordnungen von geschichtlichem Wert, auf Grund deren so manche gemeinschaftliche Einrichtung in einem ganz anderen Lichte erscheint, als sie bisher durch mündliche Überlieferungen der jetzigen Generation bekannt waren. Außer den oben angeführten Fragen, in welche, zu ihrer richtigen Lösung und Entscheidung Klarheit und Aufschluß gebracht werden mußte, haben sich im Archiv noch verschiedene andere vorgefunden, von deren Wert und Nutzbarkeit niemand eine Ahnung hatte. So z. B. ist das seit 1827 verbriefte Recht auf den Fischfang im Dniestrliman³⁾, welcher zu Anfang der siebziger Jahre eine

¹⁾ Siehe I, 14ff.

²⁾ Seit Gründung der Kolonien bestanden im Gouvernement Cherson folgende Kolonistenbezirke: der Liebentaler mit 10 Kolonien, der Kutschurganer mit 5 Kolonien, der Glückstaler mit 4 Kolonien, der Beresaner mit 9 Kolonien und der schwedische mit 4 Kolonien, sodann die sog. abgeteilten Kolonien Josefstal, Kübalst, Jamburg, Alt-Dangig, und Hoffnungstal. Jeder Bezirk hatte ein dem Fürsorgekomitee in Odessa direkt unterstelltes Bezirksamt mit einem Inspektor an der Spitze.

³⁾ Liman = senartige Erweiterung der Flußunterläufe an der Schwarzmeerküste, in Verbindung mit dem Meere stehend; hier der Unterlauf des Dniestr vor der Meeresmündung. — vgl. Ausschnitt aus der Kriegstopogr. Karte des Europäischen Rußlands, Maßstab 1:126000.

jährliche Pacht von über 1000 Rbl.¹⁾ abwarf, den Gemeinden vom Jahre 1875 an durch die Kreispolizeibehörde, auf Grund falscher Auslegung einer diesbezüglichen Entscheidung der Eberjoner Gouvernementsbehörde (siehe Akte Nr. 110/1873²⁾) abgesprochen worden. Trotzdem in jener Entscheidung ausdrücklich betont ist, daß der Dniestr-Liman nur bis zur Grenze von Alexanderhilf Eigentum der Krone sei, wo das Fischereigewerbe jedermann freigestellt ist, indem der Liman den angrenzenden Ortschaften: Dwidopol, Kalagieja, Alkerman usw. bei Anweisung ihres Landes nicht zugemessen und auch in die Pläne dieser Ortschaften nicht aufgenommen wurde, so hat man dieselbe dennoch willkürlich über unsere Grenzen hinaus und bis nach Franzfeld ausgedehnt. Unser damaliges Gebietsamt und die Wolostversammlung³⁾ mit haben also den Gemeinden das ministeriell verbrieft⁴⁾ umgrenzte und längst verjährte Besitzrecht auf den Liman, infolge einer bloßen willkürlichen Verfügung der Kreispolizei, wegnehmen lassen, ohne irgendwo behördlichen Protest dagegen einzulegen. Das ist doch, gelinde gesagt, ein bedauerenswerter Leichtsinns gewesen, wo es sich um eine solche wertvolle gemeinschaftliche Einnahmequelle gehandelt hat, die dazumal schon über 1000 Rbl. jährlich abwarf. Dieser Vorwurf ist um so mehr berechtigt, wenn man in Betracht zieht, daß gerade in derselben Angelegenheit im Jahre 1866 eine Entscheidung des Ministeriums der Reichsdomanen erfolgte (siehe Akte Nr. 201/1864⁵⁾), worin ganz klar und deutlich gesagt ist, daß der Liman und die Hälfte des Dniestrflusses in den Ansiedlungsgrenzen der Kolonien des Liebentaler Bezirkes schon im Jahre 1827, bei Verteilung der Ländereien unter die einzelnen Gemeinden, als unteilbare gemeinschaftliche Pachtartikel bestimmt wurden und infolgedessen die Einkünfte von dieser Quelle nicht allein den drei angrenzenden Gemeinden Alexanderhilf, Neuburg und Franzfeld, sondern allen 9 Kolonien des Liebentaler Bezirkes zusammen gehören, welchen ihr Land nach einem Generalplan angewiesen wurde. An der Hand dieser wichtigen ministeriellen Erklärung wäre es doch gewiß nicht schwer gefallen, eine willkürliche polizeiliche Verfügung zu entkräften, um so mehr da ja dieselbe auf einer ganz falschen Deutung der diesbezüglichen Entscheidung von der Gouvernementsbehörde aufgebaut war. Warum ist denn aber nichts geschehen vonseiten unserer Verwaltungsorgane, um die Interessen der Gemeinden zu schützen?

Ich glaube nicht falsch zu urteilen, wenn angenommen wird, daß diejenigen Herren, welche damals an der Spitze standen, die gemeinschaftlichen Besitzrechte der Kolonien entweder gar nicht, oder doch nur sehr mangelhaft kannten, von der in den Akten liegenden Erklärung des Ministeriums nichts wußten und infolgedessen auch den genauen Sinn der Entscheidung von der Gouvernementsbehörde nicht verstehen konnten. Anders läßt sich die ganze Geschichte überhaupt nicht gut begreifen. Die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung beweisen noch folgende Umstände. Als im Jahre 1872 die Besitzurkunden angefertigt wurden⁶⁾, ist vom Liman, als solchem, gar nichts erwähnt worden, sondern das

¹⁾ = Rubel.

²⁾ Siehe I, 92.

³⁾ = Gebietsversammlung.

⁴⁾ Den deutschen Siedlern wurde zu Anfang der Kolonisation in der Regel eingeräumt, sich in den weiten fruchtbaren Steppen ein ihnen geeignet erscheinendes Siedlungsgebiet auszuwählen. Die Regierung stellte dann für jeden Siedlungsbezirk einen entsprechenden Kolonialplan auf.

⁵⁾ Siehe I, 47.

⁶⁾ Im Zusammenhang mit den russischen Bauernreformen der 60er Jahre wurde der Kolonistenland in Rußland aufgehoben und die Neuordnung als „Allerhöchst bestätigte Regeln über die

ganze Areal einfach als „plawennoje mesto“¹⁾ von 1110 brauchbaren und 710 unbrauchbaren Dessjatinen bezeichnet und verhältnismäßig auf die einzelnen Gemeinden verteilt worden. Gegen eine solche unklare Definition hätte doch unbedingt Protest eingelegt werden müssen, ist aber leider nicht geschehen. Der Liman, Fluß und Plawnja²⁾ hätten als unteilbare gemeinschaftliche Pachtartikel in die Besitztitel aufgenommen werden müssen, wie sie es seit Gründung der Kolonien gewesen und bis heute noch in Wirklichkeit sind. Durch die falsche Bezeichnung dieser Pachtartikel in den Besitzurkunden⁴ und willkürliche Verteilung derselben auf die Kolonien nach der brauchbaren und unbrauchbaren Dessjatinenzahl, wurden die Gemeinden auf eine ganz widergesegliche Art und Weise mit Grundzins belegt, welcher 1886 in Loskaufszahlungen verwandelt worden ist. Von derselben Zeit 1873 an haben die Gemeinden auch sämtliche Landschafts- und Reichsteuern für die als brauchbar bezeichneten 1820 Dessjat. Plawnja zahlen müssen, und zwar in demselben Ausmaß, wie fürs übrige Land.

Nachdem vom Jahre 1875 an den Gemeinden das Pachtrecht auf den Liman von der Polizei entzogen war, haben diese Artikel ihren Wert als gemeinschaftliche Einnahmequelle allmählich ganz verloren, während für dieselben an jährlichen Steuern gegen 1000 Rbl. und darüber gezahlt werden mußte.

In solcher Weise wurde aus einer wertvollen gemeinschaftlichen Einnahmequelle, durch unser eigenes Verschulden, ein sogenanntes totes Besitztum geschaffen, das anstatt Nutzen nur Schaden gebracht hat. Erst im Jahre 1899 ist es der Wolostversammlung auf meine Anregung hin durch ein diesbezügliches Gesuch an die Landschaftsversammlung⁵⁾ gelungen, unsere Gemeinden von dieser ungerechten und widergeseglichen Besteuerung zu befreien, ausgenommen Alexanderhilf, Neuburg und Franzfeld, welche für ihre Anteile noch einige Jahre weiter zahlen mußten, und zwar aus dem Grunde, weil diese Gemeinden die Möglichkeit haben, die angrenzende Gebiets-Plawnja teilweise als Viehweide zu benützen. Nachdem alle weiteren Gesuche und Vorstellungen, vom Alexanderhilfer Dorfsamt aus, wegen Befreiung dieser 3 Gemeinden von der Besteuerung für einen Pachtartikel, der nicht ihnen allein, sondern zusammen mit den übrigen 6 Gemeinden⁵ der Großliebentaler und Freudentaler Wolost gehören, nichts fruchteten, habe ich im Winter 1904 dem Oberschulzen H. Joh. Münch den Vorschlag gemacht, mit ihm zusammen nach Djeffa zu fahren und die Landschaftsuprawa⁴⁾ auf Grund des Kolonialplanes persönlich zu überzeugen, daß die Besteuerung der einzelnen Gemeinden für einen unteilbaren Pachtartikel, der nicht dieser oder jener, sondern allen 9 Gemeinden zusammen gehört, eine ungerechte und widergesegliche ist. Was durch jahrelangen Schriftwechsel nicht gelungen, ist jetzt, nach etwa einviertelstündigen Auseinandersetzungen anstandslos erreicht worden, und seither sind auch diese 3 Gemeinden von der Besteuerung ausgeschloffen.

Einrichtung der Siedler-Eigentümer (ehemalige Kolonisten, die auf fiskalischen Ländereien angesiedelt sind)“ 1871 veröffentlicht, vgl. Polnoe Sobranie Jakonow (Vollständige Russische Gesetzesammlung), Bd. 46, Nr. 49405. An die Stelle der Erbnutzung des Landes trat das freie verbriefte Besitzrecht. Innerhalb von drei Jahren hatte die Ausstellung der Besitzurkunden zu erfolgen, vgl. ebenda, Bd. 41, Nr. 43888. ¹⁾ = Überschwemmungsgebiet.

²⁾ Der bei den Kolonisten übliche Ausdruck für plawennoje mesto.

³⁾ Über Landschaft siehe Einleitung S. XX.

⁴⁾ = Landschaftsamt.

Der ungefähre Schaden aber, den die Gemeinden im Zeitraum von über 30 Jahren erlitten haben, beträgt gering gerechnet 60—100 000 Rbl. Ja heute noch, nachdem unser gemeinschaftliches Besitzrecht auf den Liman auch behördlich wieder anerkannt ist, und voraussichtlich noch für mehrere Jahre, werden wir immer noch mit bedeutenden Verlusten bei Verpachtung dieser Einnahmequelle zu rechnen haben, indem die benachbarten Fischer unser Eigentumsrecht, das wir über 30 Jahre lang aus Unkenntnis preisgegeben hatten, einfach nicht anerkennen wollen, gegen daselbe Klage führen, unterdessen aber ihr Gewerbe eigenmächtig fortsetzen, wodurch der Pachtpreis gewaltig herabgedrückt wird, so daß wir vorläufig eine Einnahme von nur 511 Rbl. jährlich haben, während der wirkliche Wert dieses Pachtartikels von Sachverständigen heute auf mindestens 3000 Rbl. taxiert wird, was im Verhältnis zu 1000 Rbl. in den siebziger Jahren durchaus nicht zu hoch gegriffen ist. Wollen aber hoffen, daß unsere Nachbarn, die sich in ihrer Klageschrift an den Generalgouverneur darauf berufen: „daß bisher über 100 zahlreiche Familien ausschließlich vom Fischereigewerbe auf unserm Liman ihr Leben fristeten und durch das behördlich erfolgte Verbot, denselben fernerhin nicht mehr unentgeltlich benützen zu dürfen, gänzlich ruiniert und an den Bettelstab gebracht sind“, endlich doch der gesetzmäßigen Standpunkt in bezug auf fremdes Eigentum durch die betreffende Behörde, klar gemacht wird, dann wird es sich auch bald zeigen, welchen Wert dieser gemeinschaftliche Pachtartikel heute, bei normalen Verhältnissen, in Wirklichkeit hat. Als weiterer Beleg für die Richtigkeit meiner Schlussfolgerung in betreff der Unkenntnis der damaligen Verwaltungsorgane dienen dieselben Besitztitel. Sämtliches Material zur Abfassung derselben wurde dem betreffenden Regierungsbeamten vom Gebietsamt zugestellt. Nachdem die Urkunden angefertigt waren und den Gemeindevertretern ausgehändigt werden sollten, hat sich erwiesen, daß als Mitbesitzer am Schäfereiland auch Guldendorf und Lustdorf eingetragen waren, wogegen von einigen Schulden Einsprache erhoben wurde mit der Begründung, daß diese beiden Gemeinden keinerlei Anteil am Schäfereiland haben. Die Folge davon war, daß sämtliche Besitzurkunden umgeschrieben werden mußten; unter Weglassung der Gemeinden Guldendorf und Lustdorf, und Überweisung des Schäfereilandes an die ursprünglichen und alleinigen Besitzer desselben, d. h. an die übrigen 9 Kolonien des früheren Liebentaler Bezirks. Außer diesen sind noch verschiedene andere, mehr oder minder wichtige Unterlassungsünden begangen worden, auf welche in meinen Notizen aus den Akten der betreffenden Jahrgänge hingewiesen wird, weshalb nicht für nötig finde, hier näher darauf einzugehen. Jedoch eine Angelegenheit, die zu Anfang der neunziger Jahre (1893) erledigt wurde, wobei unsere gemeinschaftlichen Interessen wiederum stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, kann ich nicht mit Stillschweigen übergehen, und zwar aus dem Grunde, weil über diese Frage, auf meine Eingabe hin, schon offiziell bei der Wolostversammlung verhandelt wurde, und trotzdem dieselbe noch unentschieden und vorläufig als Streitfrage offen geblieben ist, so ist doch Aussicht vorhanden, den unsern Gemeinden zugefügten Schaden wenigstens noch teilweise gut zu machen. Es handelt sich nämlich um die Abteilung der Gemeinde Guldendorf von der gemeinschaftlichen Waisenkasse, welche auf das Gesuch dieser Gemeinde stattgefunden hat. Laut Beschluß der Wolostversammlung sollte Guldendorf mit seinen Kapitalien abgeteilt werden für den Zeitraum, in welchem sich die Gemeinde an den Operationen der Kasse beteiligt hat. Bei der Verrechnung

wurde jedoch diese Bestimmung, von der dazu beauftragten Commission, ganz außer acht gelassen und mit Guldendorf so verfahren, als wenn diese Gemeinde Mitbegründerin der Kasse gewesen wäre. Aus den Akten hat sich jedoch erwiesen, daß die Waisenkasse ausschließlich von den 10 alten Kolonien¹⁾ des Liebentaler Bezirks gegründet wurde und schon seit dem 11. Mai 1830 nach den heute noch geltenden Regeln arbeitet, während Guldendorf erst im Jahre 1860 seine ersten Kasseneinlagen gemacht hat, nachdem diese Gemeinde 1854 aus dem Berefaner in den Liebentaler Bezirk überzählt worden war. Zu der Zeit hatten aber unsere Gemeinden bereits ein Reservekapital von 3500 Rbl. erspart, welche im Jahre 1893 mit Zinsezins auf etwa 24 000 Rbl. angewachsen waren. Diese Summe hätte vom Reservefond, der dazumal 30 000 Rbl. betrug, zuerst abgezogen werden müssen und alsdann der Rest, nach Verhältnis der Kapitalien, in Teilung genommen werden. Anstatt 30 000 Rbl. hätten also mit Guldendorf nur 6000 Rbl. verteilt werden sollen, da diese Gemeinde zur Bildung des übrigen Reservekapitals nichts beigetragen hat.

Weiter ist der Gewinn von etwa 24 000 Rbl., welcher durch den zweimaligen Ankauf und Besiedelung von Wilhelmstal und Kragna erzielt wurde, ausschließlich auf die Privat-Gemeinde- und Waisenkapitalien verteilt worden, ohne Beteiligung der Schäfereisummen und des Landloskapitals unserer Wolostgemeinden, welche eigentlich speziell für diesen Zweck bestimmt sind. Im Grunde genommen hätte der Gewinn ausschließlich diesen Kapitalien zufließen müssen, weil laut Bücherauszugs fast die ganze Kaufsumme aus dieser Quelle gedeckt werden konnte. Zum Kauf waren 120 000 Rbl. nötig, während an Schäfereikapitalien 110 000 Rbl. vorrätig waren. Man hat jedoch den erzielten Gewinn nicht diesen speziellen Kapitalien zukommen lassen, welchen er von rechts wegen gehört, sondern dieselben wurden sogar gänzlich aus der Rechnung gelassen bei Verteilung des Gewinnes nach Verhältnis der übrigen Kapitalien. Warum die Teilungskommission eine solche grundfalsche Verrechnung zugunsten der Guldendorfer und zum Schaden unserer Gemeinden veranstalten konnte, ist, glaube ich wiederum annehmen zu dürfen, nur der Unkenntnis der betreffenden Personen zuzuschreiben, welche in die gegenseitigen Beziehungen, Verpflichtungen und Sonderrechte unserer Gemeinden nicht genügend eingeweiht waren. Damit möchte ich ausdrücklich betont wissen, daß die Schuld am begangenen Fehler weniger diejenigen Personen, welchen die Teilung und Verrechnung mit Guldendorf übertragen war, sondern vielmehr unsere Gemeinden selbst trifft und zwar in der Person ihrer jeweiligen Vertreter bei den Wolostversammlungen, die sich im großen ganzen ihrer verantwortungsvollen Aufgabe viel zu wenig bewußt sind. Die Moral davon: „Man darf eben ein solch wichtiges und kompliziertes Gemeinschaftswesen nicht ausschließlich an 2 oder 3 Personen hängen und sich selbst mit der Rolle eines untätigen Zuhörers begnügen!“ Unsere verschiedenen gemeinschaftlichen Wohleinrichtungen²⁾, die von unsern Vorfahren in schweren Zeiten und mit großen Anstrengungen geschaffen wurden, verlangen von uns entschieden mehr Beachtung und Aufmerksamkeit, als es seit Jahrzehnten geschieht; ja sie fordern geradezu gebieterisch von uns, daß wir sie als teure Erbgüter vor allen Dingen mal gründlich kennen und schätzen lernen, als-

¹⁾ d. h. Großliebental, Kleinliebental, Alexanderhilf, Neuburg, Mariental, Josefstal, Peterstal, Franzfeld, Freudental und Lustdorf, vgl. I. 40f.

²⁾ Soll heißen „Wohlfahrteinrichtungen“.

dann aber auch für ihre stetige Pflege und Weiterentwicklung alle verfügbaren Kräfte einsetzen und Sorge dafür tragen, daß zu jeder Zeit und überall die möglichst beste Anwendung fürs allgemeine Wohl gegeben wird. Hierher gehört vor allen Dingen 1. die Neugestaltung unserer Waisenkasse und Revision ihrer Regeln, die sich seit 1830 schon längst überlebt haben. Angeregt ist diese Frage schon oft worden, aber bis heute noch nichts getan. Im Jahre 1865 hat Herr Sonderegger¹⁾, ein Mann von hervorragender Bedeutung im Leben unserer Kolonien, diese Frage in einer, von ihm verfaßten und im Druck erschienenen, Broschüre also beurteilt: „Im Laufe von 34 Jahren hat sich sowohl das Nützliche als auch das Mangelhafte unserer Waisenkasse offenbart, sowie die Notwendigkeit ihrer Erneuerung erwiesen.“ — 2. Einführung einer tatsächlichen lebensdigen Kontrolle nach dem, von der Wolostversammlung gutgeheißenen Projekt, an Stelle der bisherigen formellen und scheinbaren. 3. Klarstellung und Wahrung der Interessen unserer Waisenkasse bei Anwendung des neuen Gesetzes vom 9. November 1906²⁾, laut welchem, an Stelle des bisherigen Nutznießungsrechts auf zugeteiltes Bauernland, jeder einzelne Besitzer freies, persönliches Eigentumsrecht und somit auch notarielles Verkaufrecht erhalten kann, ohne Einwilligung vonseiten der Gemeinde, Waisenkasse oder Bürgen, wie früher. Weil aber fast sämtliches Kolonialland in der Waisenkasse versetzt ist, zur Sicherstellung von Schulden oder Bürgschaften, so wären hier sofort Maßregeln ausfindig zu machen, wie fernerhin die Interessen unserer Kasse gewahrt werden können, um sie schadloß zu halten. 4. Unverzügliche Revision der Bürgschaften und Einführung besonderer Schuld- und Bürgschafts-Kontrollregister. 5. Erweiterung unserer gegenseitigen Feuerversicherung auch auf andere elementare Unglücksfälle, wie Hagelschaden, Überschwemmung, Sturmwind usw. 6. Sammlung und Sichtung unserer örtlichen Gebräuche in Teilungs- und Erbschaftsangelegenheiten. 7. Auswirkung staatlicher Unterstützung und Gleichberechtigung für unsere landlosen Übersiedler. 8. Beschwerdeführung, in Gemeinschaft mit den übrigen interessierten Kolonien, wegen Rückzahlung des Weinpachtkapitals³⁾ für Schulzwecke, durch unsere deutschen Dumaabgeordneten⁴⁾. — 9. He-

¹⁾ Johann Heinrich Sonderegger ist am 2. Juli 1810 in Gais, Kanton Appenzell (Schweiz) geboren und 1817 nach der Kolonie Chabag in Bessarabien gekommen, wo seine Eltern eine Wirtschaft erhielten. Im Jahre 1842 wurde er als Gebietschreiber nach Großliebental berufen, von wo ihm das ehrenvolle und wichtige Amt eines Schriftleiters des vom Fürsorgekomitee für die deutschen Ansiedler zu Odessa herausgegebenen „Unterhaltungsblatt für deutsche Ansiedler im südlichen Rußland“ zuerzählt wurde, welches er vom April 1847 bis zum Schluß des Jahres 1855 innehatte. Seine „Dienstliste“ bis zum Jahre 1866 vgl. I, 52: 1866 Nr. 28. Als Waisenvater in Großliebental führte Sonderegger eine neue Buchführung ein, die Anerkennung bei den Behörden fand. Sonderegger war Abgeordneter in der Odessaer Kreislandtschaft. Er starb 1870 in Großliebental. Vgl. Jahrbuch des Landwirt. Eugenfeld 1913, S. 79—83.

²⁾ Gemeint ist das vom Ministerpräsidenten Stolypin ausgearbeitete neue Agrargesetz, welches im Jahre 1910 noch bedeutend erweitert wurde. Vgl. Jakob Stach: Das Deutschtum in Sibirien, Mittelasien und im Fernen Osten. Stuttgart 1938, S. 62.

³⁾ Siehe Einleitung S. XVIII.

⁴⁾ Das Manifest Kaiser Nikolaus' II. vom 17. Oktober 1905 machte Rußland zu einem konstitutionellen Staat. Die Volksvertretung war die Reichsduma, deren erste Versammlung im Frühjahr 1906 stattfand. Deutsche Abgeordnete in der Ersten Reichsduma waren: Andreas Widmer (Gouv. Bessarabien), Joh. Münch (Gouv. Cherson), Jakob Dieß (Gouv. Saratow), Heinrich Schellhorn (Gouv. Samara), vgl. Deutsche Erde, Bd. 5, 1906, S. 123.

bung unserer Dorfschulen durch Aufbesserung der Lehrergehälter und regelmäßigen Schulbesuch, sowie auch die Erweiterung der Zentralschule durch einen zweckmäßigen An- oder Umbau und 10. Erledigung aller sonstigen zeitgemäßen Bedürfnissen in unserem Gemeindefeisen, die sich immer und überall offenbaren, wenn wir nur Sinn und Verständnis dafür haben werden.

Nach dieser kurzen Abschweifung wollen wir die Abteilung von Guldendorf weiter I verfolgen. Wie schon erwähnt, haben die Schäferesummen und Landlospkapital bei Verteilung des Gewinns von Wilhelmstal und Krasna gar nichts bekommen und zwar aus dem Grunde, weil, nach Ansicht der Kommission, diesen Kapitalien schon im Jahre 1885 vom Fond (?) 1% für den Zeitraum von 1860 an gutgeschrieben wurde. Angenommen, daß dies seine Richtigkeit hat, vom Fond sind diese Kapitalien schon einmal bedacht und können sich also zum zweitenmal nicht wieder beteiligen. Wie ist aber die Nichtbeteiligung dieser Kapitalien bei Verteilung des Gewinns von Wilhelmstal und Krasna zu erklären? Die Teilungskommission sagt, weil nicht diese beiden Kapitalien allein, sondern die Kasse überhaupt mit allen vorhandenen Barmitteln, das Geschäft gemacht hat. Aber, wenn nun auch zugegeben wird, die Kommission hat sich von der irrigen Anschauung leiten lassen, daß nicht die speziellen für Landkauf bestimmten Kapitalien ausschließlich das Geschäft bei Wilhelmstal und Krasna gemacht haben, sondern die Kasse, mit sämtlichen in ihrer Verwaltung gewesenen Summen, so ist und bleibt es doch immerhin Tatsache, daß unsere beiden Wolostkapitalien wenigstens mitgearbeitet haben, gerade so, wie alle anderen in der Kasse, darum wäre es doch nur auch billig und recht gewesen, wenn der Gewinn gleichmäßig auf alle Kapitalien verteilt worden wäre, was aber leider nicht geschah. Wenn behauptet wird, daß die Kasse das Geschäft gemacht hat, so wird doch gleichsam zugegeben, daß auch alle Kapitalien gleichberechtigt sind am Gewinn. Ja, warum haben aber diese beiden Wolostkapitalien dennoch nichts bekommen? Da die Teilungskommission auf diese Frage keine sachliche Antwort geben 12 will, so müssen wir uns die Geschichte, auf Grund der Berechnung, selbst klar machen. Der Irrtum konnte doch nur dadurch entstehen, weil der Gewinn von Wilhelmstal und Krasna nicht besonders geteilt wurde, sondern zusammen mit dem übertragene Fond, aus welchem diese Kapitalien schon früher 1% erhalten hatten. Hier liegt also der Hund begraben! Denn dort, wo Zahlen sprechen und beweisen, kann es keinerlei Ausflüchte und Sondermeinungen mehr geben. Somit hat die Kommission gegen ihre eigenen Grundsätze und Anschauungen gehandelt; das ist doch ebenso klar, wie $2 \times 2 = 4$ ist. Während man für Guldendorf 2×2 ist 5 gerechnet hat, sind unsere Gemeinden mit 2×2 ist 3 abgefertigt worden. Ich wiederhole jedoch nochmals, nicht dieser oder jener Person haben wir die begangenen Fehler zu verdanken, sondern dem ganz verkehrten und planlosen System unserer eigenen Selbstverwaltung. Einer unserer tüchtigsten Männer, gewesener Waisenvater, der schon vor Jahren die Wolostversammlung auf verschiedene Mängel und Schäden in unserer Waisenkasse hingewiesen und dabei wenig oder gar kein Gehör fand, soll seinen Mahnruf durch folgende drastische Warnung veranschaulicht haben: „Nun, seht zu, wenn's Euch (als Wirte nämlich) in den Heuschuber regnet, dann seid ihr selbst schuld!“

Daß die Berechnung mit Guldendorf auf einer ganz falschen Grundlage aufgebaut ist, darüber sollte es doch jetzt, nach den vorstehenden Beweisführungen, keine zwei Mei-

nungen mehr geben. Laut Berechnung der Untersuchungskommission beläuft sich der ungefähre Schaden, den unsere Gemeinden durch die Abtheilung von Guldendorf erlitten, auf etwa 8000 Rbl. Was wäre aber jetzt zu tun, um den begangenen Fehler, soweit eben möglich, wieder gut zu machen? Haben wir ein Recht, die vor 15 Jahren gemachte Teilung zu verwerfen und eine neue zu veranstalten? Ich sage, wir haben nicht nur ein moralisches Recht, sondern auch die unabweisliche Pflicht, Guldendorf unverzüglich einer Revision der Teilung und Verrechnung nach neuen Grundlagen zu beantragen. Dies umsomehr, da die endgiltige Abtheilung Guldendorfs noch eine offene Frage ist und diese Gemeinde bei uns noch ein Guthaben von nahezu 1000 Rbl. auf Grund jener falschen Rechnung zu erhalten hat, daher auch von Verjährung keine Rede sein kann. Nimmst Guldendorf unseren Vorschlag an, die Sache auf friedliche Weise in Ordnung zu bringen, dann kann auch die neue Verrechnung nach dem Prinzip der Gleichberechtigung gemacht werden; wenn nicht, dann müßte von Guldendorf die erhaltene Entschädigung, sowohl vom Fond, als auch vom Gewinn bei Wilhelmstal und Kraßna, auf gerichtlichem Wege beigetrieben werden und zwar deshalb, weil diese Gemeinde nicht Mitbegründerin der Waissenkasse war und folglich auch keinerlei Ansprüche auf's Reservekapital (Fond) erheben kann, und weil das Geschäft bei Wilhelmstal und Kraßna ausschließlich mit unseren speciellen Kapitalien gemacht wurde, ohne Beteiligung Guldendorfs. Hoffentlich wird sich die Gemeinde Guldendorf, nach echt deutscher Art, in dieser Angelegenheit nur vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit leiten lassen und unseren wolgemeinten, gültlichen Vorschlag annehmen, dies umsomehr, da sämtliche Kapitalien der Gemeinde bis heute noch in der Verwaltung unserer Kasse sind. 5/11/1908. Ch. Kugler.

14

1. Die gemeinschaftliche Schäferei

Im Jahre 1843 haben die Kolonistenbezirke Liebental und Rutschurgan vom Gutsbesitzer Schostak bei Mannheim ein Landgut von 1047 Dessj. (laut Plan 1084 Dessj.) zu 9 Rbl. die Dessj. käuflich erworben und ihre gemeinschaftliche Schäferei, die seit Gründung im Jahre 1809 unweit von Großliebental, beim sogenannten Schafhügel, bestand und vom örtlichen Bezirksamt verwaltet wurde, im Jahre 1845 dorthin überführt. Von dieser Zeit an und bis zu ihrer gänzlichen Auflösung im Jahre 1866, wurde die nähere Leitung der gemeinschaftlichen Schäferei dem Rutschurganer Bezirksamt übertragen. Das freigewordene Kolonialschäfereiland, 500 Dessj., wurde von da an alljährlich verpachtet (anfangs zu 80 cop. bis 1. Rbl. 20 cop. per Dessj.) und die Einkünfte zu verschiedenen gemeinschaftlichen Bedürfnissen verwendet. Die ersten Pachtverträge sind zur Deckung der Kaufsumme für das mit dem Rutschurganer Bezirk, zu gleichen Teilen, erworbene Privatland bei Mannheim verwendet worden.

Im Jahre 1854 ist aus derselben Quelle die erste Gebietskanzlei erbaut worden, welche mit sämtlicher Möbelleinrichtung auf 4500 Rbl. zu stehen kam. 1903 ist dieses Gebäude durch einen soliden An- und Umbau bedeutend erweitert worden, wofür 16000 Rbl. erforderlich waren. Im Jahre 1866 wurde vom damaligen Fürstorgelomitee eine Kolonistendeputiertenversammlung aus allen Bezirken Südrusslands nach Odessa berufen zur

Beratung und Beschlußfassung über verschiedene gemeinschaftliche Fragen¹⁾. Auf dieser Versammlung sind die Einkünfte von der gemeinschaftlichen Schäferei für den Zeitraum 1809—1866, als unantastbarer Fond zur Gründung von Zentralschulen in jedem Bezirk bestimmt worden. An der Gründung der gemeinschaftlichen Schäferei hatten sich 15 ursprünglich beteiligt vom Liebentaler Bezirk 660 Wirtschaften und vom Rutschurganer 441, von welchen entweder je ein Schaf geliefert oder aber 5 Rbl. banco²⁾ eingezahlt werden mußte. Nach diesem Verhältnis ist dann noch auch der Gewinn von der Schäferei für den Zeitraum 1809—1845 geteilt worden (siehe Akte Nr. 114/1878), während die weiteren Einkünfte von 1845—1866 gleichmäßig verteilt wurden und zwar aus dem Grunde, weil am Ankauf des Landes bei Mannheim beide Bezirke gleich beteiligt waren. Laut Berechnung und Büchertauszug vom Comité entfiel auf den Liebentaler Bezirk vom gemeinschaftlichen Schäfereikapital 30295 Rbl. 75 cop., welche Summe dann auch von der Deputiertenversammlung als unantastbarer Fond für die Zentralschule³⁾ bestimmt wurde. Seit 1866 wird das gewesene Schäfereiland bei Mannheim alljährlich verpachtet, anfänglich auf dreijährigen Termin gegen Stundung der Zahlung bis nach der Ernte. In solcher Weise hatte sich bis 1889, in welchem Jahre die endgiltige Verrechnung der verschiedenen gemeinschaftlichen Summen mit Rutschurgan stattgefunden, an rückständigen Pachtgeldern über 18000 Rbl. angehäuft, wovon die Hälfte unsere Wolostgemeinde übernehmen mußte (Akte Nr. 98/1871). Da die meisten Schuldner und deren Nachkommen ganz verarmte Leute, oder als solche schon längst gestorben sind, so ist der weitaus größte Teil davon verloren; übrigens ist ja bis heute noch ein besonderer Bevollmächtigter mit der Einkassierung dieser Rückstände beschäftigt. Von da an wird das Schäfereiland nur gegen Baarzahlung abgegeben und die Einkünfte davon seit 1876 für verschiedene gemeinschaftliche Bedürfnisse verwendet, hauptsächlich aber für Schulzwecke bez. Lehrverbesoldung. Die Frage wegen Teilung des Schäfereilandes bei Mannheim wurde bereits im Jahre 1876 aufgeworfen und laut Beschluß der Wolostversammlung vom 26. Februar die Führung der Sache den H. H. Johann Kundert, L. Häußer, Joh. Münch, L. Schatz und Jac. Esch übertragen. Am 22. Oktober d. J. wurden diese Herren in derselben Angelegenheit von der Wolostversammlung zum zweiten Mal gewählt. Zum dritten Mal sind, laut Beschluß der Wolostversammlung vom 8. Oktober 1877, die Herren Joh. Kundert und L. Häußer allein mit der Leitung betraut worden. Ob die zwei und dreimal gewählten Bevollmächtigten dazumal irgend welche Schritte in dieser Angelegenheit getan haben, ist nicht zu ermitteln, höchstwahrscheinlich aber ist nichts geschehen. Als im Jahre 1892 die Pachtpreise auf 2/20 cop. per Dessj. gefallen sind, hat die Wolostversammlung zum viertenmal beschlossen (Spruch v. 23. Oktober), durch die Bevollmächtigten Christian Oster und Matthias Zacher eine Teilung des Schäfereilandes zu beantragen. Was diesmal unternommen wurde, ist gleichfalls nicht ersichtlich, demnach also wiederum nichts. Im Jahre

¹⁾ Bgl. I, 53 f. Akte 1866/137.

²⁾ = Banco Assignment. Der Bancorubel war ursprünglich dem Silberrubel gleich. Dagegen 1815 100 Rbl. Silb. = 425 Rbl. B. A.; 1840 100 Rbl. Silb. = 350 Rbl. B. A. 1 Rbl. B. A. = 1 preuß. Taler 2 Groschen 3 Pfennige. Vgl. Neikensbrechers Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde. Berlin 1848, S. 353 und 135.

³⁾ Siehe Einleitung S. XVIII.

1898 wird dieselbe Frage, in Folge der immer noch ungewöhnlich niedrigen Pachtpreise, zum fünftenmal (!) von der Wolostversammlung verhandelt und laut Beschluß vom 11. Dezember Nr. 277 die Führung der Sache den Bevollmächtigten Adam Bir, Michael Wolf und mir übertragen. Nachdem die Kutschurganer Gemeinden, auf unser Gesuch hin, ihrerseits Bevollmächtigte gewählt hatten, konnten im Juni 1899 die Verhandlungen beginnen. Der von unserer Seite mehrfach wiederholte Versuch, die Teilung auf friedliche Weise zu betreiben, ist nach zweijährigen Unterhandlungen leider 17 gänzlich gescheitert und zwar aus dem Grunde, weil unsere Gegner darauf bestanden, das Landgut durchaus in 4 Stücke zu teilen, anstatt in 2, nach der Länge- oder Breitenrichtung, wie von uns beantragt wurde. Warum die Vertreter der Kutschurganer Gemeinden das Schäfererland in vier Stücke teilen wollten, erklärt sich damit, weil sie die Absicht haben, unseren Anteil zu kaufen und infolgedessen versuchen, einen Druck auszuüben, um die Teilung zu verhindern. Da es aber im Interesse unserer Gemeinden liegt, unbedingt eine Teilung herbeizuführen, um ein für allemal aus dieser misslichen Zwangslage herauszukommen, damit sowohl für die weitere Verpachtung als auch für den etwaigen Verkauf eine freie Konkurrenz geschaffen wird, so haben wir die Angelegenheit im Jahre 1902, mit Zustimmung der Wolostversammlung, vor's Gericht gebracht und die Führung der Sache dem nunmehr verstorbenen Rechtsanwalt Behr übertragen. Im Januar 1903 hat das Ddessaer Bezirksgericht eine Resolution gefällt, laut welcher dokumentarische Beweise vorgestellt werden mußten, daß die Käufer des Landes vom Jahre 1843, die damaligen Kolonistenbezirke Diebental und Kutschurgan, wirklich dieselben juristischen Gemeinschaften sind, welche heute als die Wolostgemeinden Mariinskoe, Nikolajewskoe, Selz¹⁾ usw. ihre Besitzrechte geltend machen. Durch diesen Beschluß ist die Sache über 3 Jahre lang aufgehalten worden, bis endlich die nötigen Dokumente aus dem Archiv des Gebietsamts mit viel Mühe, Verdruß und Zeitverlust vorgefunden waren, was auch die eigentliche Ursache und Veranlassung zu dieser ganzen Arbeit gegeben hat. Nach Behr's Tode haben wir die Weiterführung der Sache dem Rechtsanwalt Zwilling übertragen. Im Sommer 1906 konnten wir demselben die erforderlichen Dokumente 18 zustellen mit der guten Hoffnung und Versicherung seinerseits, daß nunmehr die Sache im Eiltempo betrieben wird. Aber leider erwies sich das gegebene Versprechen wiederum nur als der allbekannte Advokatenstrolch, „der immer viel verspricht, aber selten etwas oder meistens gar nichts tut“. Unerwarteten Aufschub erlitt die Sache noch dadurch, daß Zwilling über ein Jahr lang aus Ddessa ausgewiesen war und erst jetzt, nach seiner Rückkehr, im Nachsommer 1908 konnte sie wieder in Angriff genommen werden. Unterdessen hat am 24. Oktober a/c bereits eine Gerichtsverhandlung stattgefunden und das Gericht von unserem Vertreter verlangt, bis zur nächsten Sitzung, welche am 2. Dezember a/c sein wird, schriftliche Beweise vorzustellen, daß das betreffende Landgut sich bis heute noch in gemeinschaftlichem Besitz mit den Kutschurganer Wolostgemeinden befindet und eine gütliche Teilung bis dato nicht erzielt wurde. Wie wir sehen, kann jetzt die Sache doch endlich mal in Fluß kommen. Wenn wir uns nun heute fragen, wie groß ungefähr die Verluste sind, welche unsere Wolostgemeinden unter dem Druck ihrer Mit-

¹⁾ Russische Umbenennungen von Großliebental in Mariinskoe, Freudental in Nikolajewskoe, Selz hat seinen alten Namen behalten. Vgl. II, 76, 78.

besitzer am Schäfererland bei Mannheim seit 1866 erlitten haben, so können wir ganz bestimmt sagen und beweisen, daß sie wenigstens ebensoviel Tausende von Rubel betragen, als seither Jahre verlossen sind. Um sich darüber näheren Aufschluß zu verschaffen, ist es nötig, die Art und Weise kennen zu lernen, wie das Land dort verpachtet wurde. Gleichzeitig mit der Teilungsangelegenheit wurde uns auch die einstweilige Vertretung bei den jährlichen Verpachtungen übertragen. Im Jahre 1899 haben wir, als Vertreter unserer Gemeinden, zum ersten Mal der Versteigerung in Mannheim beigewohnt, während jene Gemeinden durch 4 Oberschulzen und 3 Bevollmächtigte vertreten waren. Der Minimalpreis, von welchem die Versteigerung beginnen sollte, wurde mit 5 Rbl. fixiert pro Dessjatine, trotzdem in der Nachbarschaft die Pachtpreise auf 7 und 8 Rubel 19 standen. Der niedrige Preis wird vom Mannheimer Oberschulzen (natürlich im Interesse der Pächter) damit begründet, daß fast alles Schäfererland sehr stark verunkrautet sei. Für's erste Mal mußten wir schon glauben und verträsteten uns damit, daß durch die Versteigerung für besseres Land auch höhere Preise erzielt werden können. Die Versteigerung beginnt. Der Gebietschreiber schlägt seine vorjährige Liste auf und ruft: „Dem Josef X sein Zehntel wird versteigert, 50 Rbl. zum ersten (alles still), zweiten (ebenso) und (50 cop. brummt jemand halbleise). Der Schreiber beginnt von neuem, aber schon in viel rascherem Tempo, 50 Rbl. 50 cop. zum ersten, zweiten und drittenmal! Ohne zu fragen, wer das Übergebot getan, trägt er den Namen des Josef X auf die seit vielen Jahren in seiner erblichen Nutznießung befindliche Pachtstolle ein, während dieser vortritt und sein Pachtgeld zahlt. Ganz genau in derselben Weise werden die folgenden Zehntel 2, 3, 4, 5 usw. abgegeben. Meine Kollegen und ich sitzen und staunen uns gegenseitig mit großen Augen an. Der Preis war doch nur deswegen so niedrig bemessen, weil wir es mit einer Versteigerung zu tun haben, durch welche jedes einzelne Zehntel nach seinem wirklichen Wert bezahlt werden sollte. Nun zeigt sich aber, daß wir es mit einem bloßen Scheinmannöver zu tun haben.

Als das neunte Zehntel an die Reihe kam, riß mir die Geduld und ich versuchte, den Erbpächter zu überbieten, um ihn auf einige Rubel hinaufzuschrauben, was auch vorzüglich gelang. Durch dieses günstige Resultat ermutigt, fuhr ich fort, mit meinem Übergebot, die Preise allmählich bis auf 65 Rbl. pro Zehntel hinaufzutreiben. In solcher Weise blieb aber auch so manches Zehntel an mir hängen, so daß am Schluß der Versteigerung über 200 Dessj. auf meinem Conto standen. Dieser unerwartete Eingriff in 20 die Privilegien der Pächter rief einen Sturm der Entrüstung hervor, allerlei Drohungen und verschiedene schmeichelhafte (?) Verwünschungen wurden an unsere Adresse gerichtet, auch wiederholt das Verlangen geäußert, daß ich ebenso, wie alle übrigen Pächter, sofort baar zahlen solle für jedes gesteigerte Zehntel, worauf wir schon gerne eingegangen wären, wenn nur genügend Geld bei uns gehabt hätten. Nach Schluß der Versteigerung haben sich jedoch die meisten der unzufriedenen Pächter in's Unvermeidliche gefügt und waren schließlich froh, daß wir ihnen ihre Zehntel wieder um denselben Preis abgetreten haben, wie ich sie zurückgesteigert hatte. Nur einige Zehntel, für welche sich im Herbst keine Abnehmer fanden, mußten im nächsten Frühjahr nochmals versteigert werden, wobei 97 Rbl. weniger erlöst wurden, als im Spätjahr. Die Folge davon war, daß einige Pächter beim Landvogt gegen mich persönlich klagbar wurden, welcher

denn auch ohne weiteres Befehl erteilt, von mir den Verlust gerichtlich bezutreiben. Dazu war jedoch die Einwilligung der Gemeinden nötig, weshalb die Frage zuerst vor die Wolostversammlungen gebracht werden mußte. Sowol die Kuffschurganer, als auch unsere Wolostgemeinde haben sich aber überzeugen lassen, daß ihnen meine Handlungsweise nicht Schaden, sondern Nutzen gebracht hat, den sogar unsere Feinde, die Kläger selbst, auf mindestens 1000 Rbl. schätzten. Infolgedessen wurde unser Vorgehen bei der Versteigerung von beiden Wolostversammlungen als richtig, im ausschließlichen Interesse der Gemeinden gesehen, anerkannt und die Klage, als eine auf böswilliger und eigennütziger Grundlage aufgebaute, zurückgewiesen. Nach dieser Niederlage haben sich aber die Pächter erst recht zum Kampfe gegen uns gerüstet. Als wir im nächsten Herbst, nach einer guten Ernte, den Versteigerungspreis mit 7 Rbl. per Dess. normieren wollten, haben sich die Pächter (ausschließlich Mannheimer Ansiedler) einstimmig entsagt und die Versteigerung mußte verschoben werden. Das zweifmal wollten wir mit 6 Rbl. beginnen, aber die Pächter verblieben bei ihrem Entschluß 5 Rbl. und keinen Groschen mehr zu zahlen, trotzdem in der Nachbarschaft die Preise für geringeres Land 8 Rbl. und höher standen. Infolge dieser außergewöhnlichen Obstruktion vonseiten der Pächter waren wir gezwungen, die Versteigerung ganz zu unterlassen. Erst im nächsten Frühjahr konnte dann das Land zum Preise von 5—6 Rbl. pro Dess. abgegeben werden. Da in solcher Weise die Pächter Aussicht hatten, Herren der Situation zu bleiben, so haben wir uns über das Kaufrecht derselben, durch unser Gebietsamt, beim Landvogt beklagt und den Vorschlag gemacht, die Versteigerung des Schäfereilandes nicht mehr in Mannheim, sondern in einem der Nachbardsdörfer gestatten zu wollen, was bewilligt wurde und dann auch einige Jahre lang geschehen ist, bis die Pächter wieder zur Besinnung kamen und das Versprechen gaben, in Zukunft keinerlei Obstruktion mehr zu machen und sich in die Ordnung zu fügen. Seit 3 Jahren findet nun die Versteigerung wieder in Mannheim statt und man muß sagen, daß die Zustände bedeutend besser geworden sind, obwohl immer noch Versuche gemacht werden, die Preise möglichst niedrig zu halten. Da wir anfänglich bei der Preisbestimmung immer in der Minderzahl waren, so haben wir für nötig gefunden, unsern Oberschulzen H. Joh. Münch zu bitten, an den Versteigerungen teilzunehmen, was nun seit Jahren mit gutem Erfolge geschieht, indem wir jetzt, 4 gegen 4, nicht mehr in die Lage kommen, von jener Seite ohne weiteres überstimmt zu werden. 14/11/1908. Ch. Kugler.

22

2. Die Landlosenversorgung¹⁾

Als zweiter Beweggrund zu dieser Arbeit sollte die Frage der Landlosenversorgung dienen, wie sie entstanden und sich allmählich bis auf den heutigen Tag entwickelt hat. Im Jahre 1866 haben Kleinliebentaler landlose Kolonisten beim Comité ein Gesuch ein-

¹⁾ In den Siedlungen am Schwarzen Meer erbte in der Regel der jüngste Sohn der Familie die ganze Wirtschaft, nur in seltenen Fällen wurde eine Wirtschaft zugunsten eines zweiten Sohnes und noch seltener eines dritten geteilt, wobei die leer ausgegangenen Söhne durch eine vom Erben bzw. den Erben ausgezahlte Geldsumme entschädigt wurden. So entstand infolge des raschen Anwachsens der Seelenzahl eine große Schaar von Landlosen, die von Zeit zu Zeit nach Möglichkeit durch Ankauf neuer Ländereien aus einem gemeinschaftlichen Fond mit Land versorgt wurde. Vgl. I. 48: 1864/267.

geleitet, wegen Verteilung des Koloniallandes nach der männlichen Seelenzahl¹⁾. Vom Comité wird ihnen der Bescheid gegeben, daß der Landbesitz in den Kolonien laut Gesetz erblich ist und infolgedessen einer Umteilung nach der Seelenzahl nicht unterliegt. Damit hat aber die Landlosenfrage im Liebentaler Bezirk ihren Anfang genommen, denn bereits im nächsten Jahre 1867 erteilt das Comité Vorschrift „wegen Anschaffung von Land für landlose Kolonisten aus allgemeinen Summen“. Im darauffolgenden Jahre 1868 werden Einkünfte gesammelt über die Zahl der landlosen Kolonisten in jeder einzelnen Kolonie, gleichzeitig wird ein Projekt ausgearbeitet, über den Ankauf von Land für die Landlosen, sowie auch eine besondere Commission gewählt, welcher die nähere Leitung der Sache übertragen wurde. Im Jahre 1869 wird vom Ortsbesitzer K. Deserrior das Landgut Wilhelmstal und Krafsnoje für die Landlosen gekauft. Zur Ansiedelung wurden nur solche landlose Kolonisten angenommen, welche aus eigenen Mitteln eine Anzahlung von 5 Rbl. pro Dess. beibringen konnten. Aus den Einkünften vom früheren Schäfereiland bei Freudental, die dazumal etwa 14000 Rbl. betragen, erhielten die beiden neugegründeten Kolonien leihweise gegen 8000 Rbl. zu 6%. Eine weitere Anleihe von 23000 Rbl. bekamen sie vom Comité aus dem Weinpachtkapital²⁾, ebenfalls zu 6%, der Rest 38000 Rbl. blieb beim Verkäufer gegen Verfaß des Landes stehen. Durch mehrere aufeinander folgende schwache und gänzliche Fehlerten, anfangs der siebziger Jahre, sind aber die beiden Gemeinden derart verschuldet, daß ihr Land gerichtlich versteigert werden mußte und zwar Krafsna 1878 und Wilhelmstal 1885. In beiden Fällen hat unsere Wolostgemeinde das Land zum zweitenmal erworben und eine Neuansiedelung vorgenommen, welche erst im Jahre 1889 ihren Abschluß gefunden hat, durch Übersetzung des Kaufbriefes auf die jeweiligen Besitzer. Die Besiedelung der Landgüter Wilhelmstal und Krafsnoje, mit Landlosen aus den Mutterkolonien, hat also volle 20 Jahre (1869—1889) gedauert und der Wolostgemeinde eine Masse Arbeit, Mühe und Kosten verursacht. Als die beiden Landgüter Krafsnoje und Wilhelmstal zum zweitenmal gekauft wurden, war schon eine bedeutende Summe Landloskapital vorhanden, das sich durch die alljährliche Verpachtung des früheren Kolonialschäfereilandes gebildet hat. Bei Anfertigung der Besitztitel im Jahre 1872 haben die Einkünfte von diesem Lande eine spezielle Bestimmung erhalten und zwar ausschließlich zur Versorgung landloser Gemeindeglieder mit Land. Mit dieser Einrichtung wäre an und für sich gewiß eine recht gute und weise Maßregel geschaffen, um der Landnot in unsern Gemeinden, von Zeit zu Zeit, abzuwehren, wenn nur die Versorgungsquelle von 500 Dess. nicht gar so klein wäre. Diese Quelle müßte wenigstens zehnmal stärker sein, also mindestens 5000 Dess. betragen, sowie in den Wolostschauer Kolonien, um alle unsere landbedürftigen Ansiedler befriedigen zu können. Als zu Anfang der neunziger Jahre wiederum massen-

¹⁾ Das war eine Anlehnung an das sog. russische Mißsystem, wie es in den Wolgaskolonien bereits nach kurzer Zeit der Ansiedlung eingeführt worden war. Danach wurde sämtliches Gemeinland nach 6 oder mehr Jahren immer wieder auf die einzelnen Seelen verteilt. In den Kolonien im Süden des Reiches hielt man stets zäh an der althergebrachten, obengeschilderten Sitte der Landvererbung fest, die dem am 29. September 1933 in Deutschland eingeführten Reichserbhofgesetz ähnlich ist. Vgl. Theodor Hummel: 100 Jahre Erbhofrecht der deutschen Kolonisten in Rußland. Berlin 1936, S. 9—15. Das Mißsystem wurde von den führenden Männern der Bevölkerung stets ängstlich abgelehnt, siehe z. B. I. 57: Akte 1866/231.

²⁾ Siehe Einleitung S. XVIII.

haft Besuche von Landlosen einließen, wegen Ankauf von Land aus Mitteln der gemeinschaftlichen Versorgungsquelle, hat die Wolostgemeinde, nach langen und kostspieligen 24 Rundschäftsreisen ihrer Bevollmächtigten, vom (Kaufmann) Rodolanki im Liraspolder Kreis das Landgut „Troichgrad-Wyschina“ 4500 Dess. groß zu 90 Rbl. + 2 1/2 Rbl. Auslagen im Jahre 1891 gekauft, gegen ihren eigenen Wunsch, unter dem Druck behördlicher Einmischung.

In aller Eile wurden Regeln ausgearbeitet und Bedingungen aufgestellt, unter welchen die sofortige Besiedelung stattfinden sollte. Einer der schwierigsten Punkte war die Forderung einer Anzahlung von 7 Rbl. pro Dess., welche die große Mehrzahl der Landlosen nicht leisten konnte. Außerdem fiel die geplante Ansiedelung in ein fast totales Mißjahr, da die Sorgen um's tägliche Brot, Futter und Saat alle anderen Bedürfnisse lahm legen. Der schlechte Ruf, welchen das Land zu der Zeit hatte und der außerordentlich hohe Preis für jene Gegend, haben auch viel dazu beigetragen, daß die Ansiedelung mißlungen ist.

Durch diesen Mißerfolg war man in die Notwendigkeit versetzt, das Land auf Rechnung der Gemeinden bewirtschaften zu lassen, wofür ein besonderer Beamter angestellt werden mußte.

Das klägliche Resultat der Verwaltungswirtschaft ist noch vielen unter uns hinlänglich bekannt, da sie den Gemeinden im Laufe von 5 Jahren einen Verlust brachte, der sich auf mehrere Zehntausende von Rubeln beläuft. Im Jahre 1896 wurden von der Wolostversammlung günstigere Ansiedelungsbedingungen aufgestellt, der Preis von 92 1/2 Rbl. auf 70 Rbl. ermäßigt und die erstmalige Anzahlung mit 5 Rbl. normiert. Ungeachtet dieser auffallenden Erleichterungen hat sich wiederum nicht die nötige Anzahl Landloser gemeldet und viele Parzellen mußten, um die Ansiedelung nicht länger aufzuhalten, 25 unter denselben vorteilhaften Bedingungen an landbesitzende Ansiedler, aus den Muttergemeinden, abgetreten werden. Von besonderer Wichtigkeit bei der zweiten Ansiedelung ist der Umstand gewesen, daß die Bedingung aufgenommen wurde, den neugegründeten Gemeinden nach Verfluß von 3 Jahren den Kaufbrief einzuhändigen. Ein solches Versprechen hätte die Wolostversammlung, sowohl im Interesse der angesiedelten Landlosen, als auch ihrer Lufttaggeber, der Gemeinden, nicht geben sollen, weil dadurch nur Vorteile für einzelne Personen geschaffen wurden, zum Schaden der Landlosenversorgung überhaupt und der Muttergemeinden im besonderen. Der Kaufbrief dürfte niemals so schnell, sondern erst nach etwa 15—20 Jahren ausgefolgt werden, damit unsere Gemeinden die Möglichkeit haben, auf längere Zeit hinaus ihre Landlosen unterzubringen und das Land nicht zu früh, bevor die neue Ansiedlung festen Fuß gefaßt, an Fremde veräußert werden kann, wie es jetzt leider dort schon längst geschieht. Daraus folgt, daß in allen Fällen, wo gemeinschaftliche Summen im Spiel sind, niemals die Vor- oder Nachteile einzelner Personen den Ausschlag geben dürfen, sondern immer und überall ausschließlich das Gesamtinteresse als Endziel im Auge behalten werden muß. Die Verluste bei dieser Operation, Preisermäßigung mit eingerechnet, betragen über 150 000 Rbl., welche verhältnismäßig vom Landloskapital und den Einkünften vom Schäfereiland bei Mannheim gedeckt wurden. Im Jahre 1905, während der Freiheitsbewegung, als von verschiedenen Landlosen Bittgesuche und Klagen eingereicht wurden, wegen Land-zuteilung auf Rechnung der gemeinschaftlichen Versorgungsquelle, ist die Wolostver-

sammlung veranlaßt worden, sich auf's neue mit dieser Frage zu beschäftigen. Da die bisherige Art und Weise der Landlosenversorgung, infolge ihrer mangelhaften und planlosen Organisation, sehr bedeutende Verluste gebracht hat, so fand es die Wolostversammlung für nötig, bevor irgend welche entscheidende Schritte unternommen werden, die ganze Angelegenheit einer speziellen Commission zu übertragen, welche neue Grundlagen und Regeln für die richtige Lösung dieser schwierigen Aufgabe ausarbeiten und in Vorschlag bringen sollte. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, war es vor allen Dingen nötig, die Einrichtung der Landlosenversorgung von Anfang her näher kennen zu lernen, wie sie in meinen Aufzeichnungen aus dem Archiv für den ganzen Zeitraum beschrieben ist. In der Hand des gesammelten Materials hat die Commission, nach eingehender Prüfung und allseitiger Erwägung der bisherigen Mißerfolge, ihre Gutachten in zwei besondere Projekte zusammengefaßt:

1. Über Landkauf für landlose Gemeindeglieder im Europäischen Rußland und 2. Verabfolgung einmaliger Unterstützungen an diejenigen landlosen Ansiedler, welche auf freie Kronsländereien nach Sibirien übersiedeln wollen. Da die Zahl der Landlosen, laut den im Herbst 1905 aufgestellten namentlichen Verzeichnissen weit über 1000 Familien beträgt, wovon bei etwaigem Landkauf im Europäischen Rußland nur ein verschwindend kleiner Teil befriedigt, dagegen durch Übersiedelung nach Sibirien auf freie Kronsländereien wenigstens die Hälfte sofort Unterstützungen erhalten könnte, so hat die Wolostversammlung, auf Empfehlung der Commission, das zweite Projekt bevorzugt und angenommen.

Daraufhin wurde im Januar 1907 eine allgemeine Landlosenversammlung berufen, um dieselbe mit den neuen Beschlüssen der Wolostversammlung bekannt zu machen und gleichzeitig auch ihre Wünsche und Meinungen zu hören. Die große Mehrheit der zahlreich von auswärts erschienenen Landlosen (etwa 250 Mann) wollte aber von einer 27 Übersiedelung nach Sibirien nichts wissen, noch hören, sondern stellten einfach die kategorische Forderung, daß ihnen hier, in der Umgegend, Land gekauft werden solle. Um die sich einander widersprechenden Ansichten und Berichte über Sibirien von Augenzeugen zu kontrollieren, hat die Wolostversammlung im Mai 1907 2, aus ihrer Mitte gewählte, Vertrauensmänner, den landlosen Marientaler Ansiedler Anton Weimer und den Neuburger Ansiedler Andreas Höhn, beauftragt, einen Teil von Sibirien zu bereisen, um Land, Leute und die verschiedenen Lebensverhältnisse, auf Ort und Stelle, kennen zu lernen, ob es überhaupt möglich sein wird, die Auswanderung unserer Landlosen dorthin zu lenken¹⁾. Leider hat die Rundschafterreise dieser beiden Bevollmächtigten wenig Aufklärung und Licht in die Sache gebracht, da sie sich schon unterwegs zerworfen haben und auseinandergingen, infolgedessen ihre Berichte auch ganz verschieden ausfielen. Während Höhn über die Verhältnisse in Sibirien in günstigem und zufriedenen Sinne berichtet, weiß Weimer ausschließlich nur Schlimmes, ja geradezu Ungeheuerliches zu erzählen. Im Resultat schien der Sache durch unsere Rundschafter eher geschadet, als genützt worden zu sein. Nachdem aber die Kunde vom abfälligen und schauerlichen Bericht des A. Weimer nach Sibirien gedungen ist, meldeten sich verschiedene, dort seit Jahren wohnhafte Übersiedler zum Wort und bewiesen aus Erfahrung das ge-

¹⁾ Vgl. J. Etach: Das Deutschtum in Sibirien a. a. D.

Sammlung Georg Leibbrandt

BAND 1

**Quellen zur Erforschung
des Deutschtums in Osteuropa**

Im Auftrage herausgegeben von

E. Meynen



1 9 3 9

Verlag von S. Hirzel in Leipzig

Christian Kugler

Großliebental

Bearbeitet von

Jacob Stach



Reichseigentum
Reichspropagandaamt
Oberdonau No III 72



1 9 3 9

Verlag von S. Hirzel in Leipzig

△

Buchtitel, die die Schriftenreihe betreffen, sind zu richten:
Dozent Dr. E. Meynen, Berlin C 2, Burgstraße 28

KF8963

VERLAG
G. M. H. H. H. H. H.
L. G. MISSION - 1948

*Die nachfolgenden Bände enthalten Material über
das Deutschtum in Osteuropa, das vornehmlich
Reichsamtsleiter Dr. Georg Leibbrandt
in früheren Jahren gesammelt hat, und das mir zur
Herausgabe übertragen wurde*

DER HERAUSGEBER

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Copyright by
S. Hirzel at Leipzig 1939. Printed in Germany. Druck von A. Heine GmbH., Gräfenhainichen

16/2